

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Linden, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Linden vom 12.04.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Linden vom 01. Oktober 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bauausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Bauleitplanung

3. Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Straßen- und Wegewesen

4. Ausschuss für Kultur, Kinder und Jugend, Bildung und Sport

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kinder- und Jugendliche, Bildungs- und Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kulturwesen, Gemeinschaftswesen, Fremdenverkehr, Altenbetreuung

In den Bauausschuss, den Wegeausschuss und den Ausschuss für Kultur, Kinder und Jugend, Bildung und Sport können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Artikel 3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Linden tritt am 01. Juni 2018 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20. August 2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Linden, den 11.09.2018

gez. Jens Uwe Franck
Bürgermeister